

GEWERBEAUSÜBUNG MITTELS AUTOMATEN

Anzeige des Automatenstandorts und Gebrauchsabgabe

Alle Gewerbetreibenden sind im Rahmen des Umfangs ihrer Gewerbeberechtigung zur Gewerbeausübung durch Automaten berechtigt.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Automat“ enthält die Gewerbeordnung nicht. In der Literatur wird der Automat als eine „technische Vorrichtung“ umschrieben, die Waren nach Knopfdruck, Münzeinwurf oder ähnlichen Handlungen des Kunden freigibt.

Werden Automaten außerhalb der Betriebsstätte aufgestellt, muss diese Örtlichkeit zwar nicht als „weitere Betriebsstätte“ bei der Gewerbebehörde angezeigt werden, jedoch muss dieser Standort vor der Inbetriebnahme der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien ist das das magistratische Bezirksamt des Automatenstandorts) angezeigt werden. Das ist auch online unter diesem Link möglich:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/betriebsstaette/gruendung/filiale/automaten.html>. Mit dieser Anzeige sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Werden Automaten auf öffentlichem Gemeindegrund (oder dazugehörigen Anlagen, Grünstreifen, dem Untergrund oder dem Luftraum) muss eine Gebrauchserlaubnis erwirkt und eine Gebrauchsabgabe nach den Tarifposten des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG) bezahlt werden. Zuständige Stelle ist in Wien die MA46.

Verkaufsverbote

Generell verboten ist der Automatenverkauf von Arzneimitteln und Heilbehelfen. Ebenso sind der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten.

Öffnungszeiten

Der Automat selbst unterliegt gemäß § 2 Öffnungszeitengesetz keinen gesetzlichen Öffnungszeiten und könnte theoretisch rund um die Uhr betrieben werden. Es kann allerdings sein, dass der Ort, an dem der Automat aufgestellt ist, nicht permanent zugänglich ist und sich daraus Einschränkungen der Betriebszeiten eines Automaten ergeben.

Ein auf öffentlichem Grund oder im Freien aufgestellter Automat unterliegt keinen Offenhaltezeiten und kann rund um die Uhr betrieben werden. Das gilt generell für alle außerhalb einer Betriebsstätte aufgestellten Automaten.

Automaten, die in der Betriebsstätte eines anderen Unternehmens aufgestellt werden, können nur zu den Betriebszeiten dieses Unternehmens aufgesucht werden. So sind zum Beispiel in einer Betriebsstätte der Gastronomie aufgestellte Automaten nicht nach der Sperrstunde zugänglich und können daher auch nicht nach der Sperrstunde betrieben werden. Ein in einem Freizeitbetrieb (zB Kino oder Schwimmbad) aufgestellter Automat kann ebenso nur während der Betriebszeiten des jeweiligen Betriebes betrieben werden.

Automaten, die in Betrieben ohne gesetzliche Offenhaltezeiten (zB Tankstelle, Bahnhof, Hotel, Spital) aufgestellt werden, können rund um die Uhr betrieben werden.

Betreibt ein Unternehmen einen geschlossenen Raum, in dem sich ausschließlich Verkaufsautomaten befinden, so wird dies in der Regel eine (weitere) Betriebsstätte des Handelsgewerbes begründen. Unter Betriebsstätte ist der in der Gewerbeberechtigung angeführte Ort, an dem das Gewerbe zulässigerweise "ausgeübt" wird, zu verstehen. Es handelt sich dabei um eine ortsfeste Anlage, in der - allenfalls auch nur vorübergehend oder kurzfristig - gewerbliche Tätigkeiten entfaltet werden.

Die Eröffnung dieser weiteren Betriebsstätte muss dem örtlich zuständigen magistratischen Bezirksamt angezeigt werden und unterliegt den Offenhaltezeiten. Eine weitere Betriebsstätte ist **eine „Verkaufsstelle“ im Sinne des Öffnungszeitengesetzes.**

Die Verkaufsstellen dürfen an Montagen bis Freitagen von 6 Uhr bis 21 Uhr, an Samstagen von 6 Uhr bis 18 Uhr offengehalten werden. Die Gesamtoffenhaltezeit darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.

Das Befüllen der Automaten durch Gewerbetreibende oder deren Erfüllungsgehilfen ist nur an Werktagen, nicht aber an Sonn- und Feiertagen zulässig.

Alkoholverkauf durch Automaten

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Betriebsräume ist grundsätzlich erlaubt. In Betracht kommen gleichermaßen Handelsgewerbetreibende und Gastgewerbetreibende.

Dabei sind die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. In Wien finden sich die Bestimmungen zum Alkoholkonsum von Jugendlichen in § 11a Wiener Jugendschutzgesetz 2002. Im Wesentlichen gebietet diese Bestimmung, dass junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Außerdem dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, nicht an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben, besitzen oder konsumieren. An junge Menschen ist jede Form der Weitergabe (verschenken, weitergeben, überlassen, verkaufen) von alkoholischen Getränken bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten, an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, verboten.

Gewerbetreibenden ist es gemäß § 114 GewO untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.

Unter der Prämisse, dass sämtliche Auflagen des Wiener Jugendschutzgesetzes 2002 eingehalten werden, steht das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 einem Automatenverkauf von Alkohol nicht entgegen. Der Automat muss eine verlässliche Identitäts- und Alterskontrolle der Käufer gewährleisten und den Verkauf an zu junge Menschen verhindern. Die Vorlage beziehungsweise das Einscannen eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, wird in diesem Kontext Bedingung für die Bedienung des Automaten sein.

Gastgewerbetreibende sind in Bezug auf den Alkoholausschank darüber hinaus dazu verpflichtet, an Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. Diese Bewertung der Trunkenheit scheint, zumindest nach dem derzeitigen Stand der Technik, einer menschlichen Einschätzung vorbehalten zu sein und kann von einem Automaten nicht vorgenommen werden. Gastgewerbetreibende müssen daher den Alkoholverkauf durch Automaten durch einen Menschen beaufsichtigen lassen.